

Kann Rowdytum auch in einer Strafvollzugseinrichtung begangen werden?

Die Anwendung des Tatbestands des § 215 StGB kann nicht etwa mit der Begründung verneint werden, in Strafvollzugseinrichtungen gelte die öffentliche Ordnung nicht und bestehe kein sozialistisches Gemeinschaftsleben, so daß die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen — Handeln aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung bzw. des sozialistischen Gemeinschaftslebens — dort nicht verwirklicht werden können.

Die nach dem SVWG in den Strafvollzugseinrichtungen geltende Ordnung ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Mit ihr wird ein spezielles, strenges Regime gegenüber denjenigen durchgesetzt, die bereits gegen strafrechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft verstoßen haben und die deshalb zu Ordnung und Disziplin und damit zur künftigen Achtung unserer Gesetze und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens erzogen werden müssen (vgl. insbesondere §§ 2, 5, 27, 30 und 31 SVWG sowie §§ 5, 6 und 17 der 1. DB zum SVWG vom 25. März 1975 [GBl. I S. 313]). Werden aus demonstrativer Mißachtung dieser Ordnung rowdyhafte Handlungen begangen, dann ist — sofern auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale gegeben sind — der Tatbestand des § 215 StGB verwirklicht.

Der Begriff „Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“ i. S. des § 215 StGB ist weiter als der Begriff

„öffentliche Ordnung“ (vgl. H. Lischke/H. Keil, NJ 1969 S. 762). Er enthält die Grundsätze, die der sozialistischen Moral und Ethik entsprechen und die für das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger bestimmend sind. Es kommt nicht darauf an, ob diese Grundsätze in einem bestimmten Bereich — und das gilt nicht nur für Strafvollzugseinrichtungen — tatsächlich und vollständig beachtet werden. Die Mißachtung dieser Grundsätze ist vielmehr der ideologische Ausgangspunkt der Handlungen, der der jeweiligen Umwelt — oft mit zynischer Rücksichtslosigkeit und provokatorischer Frechheit — demonstriert wird.

Diese Gesichtspunkte sind bei der Prüfung der o. g. Frage zu beachten, denn die Täter, die selbst in der Strafvollzugseinrichtung ihr gesetzwidriges Verhalten nicht aufgeben, sondern es gegenüber Mithäftlingen demonstrieren und damit deren Erziehung erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht noch gegenüber anderen Tätern privilegiert werden. Zu berücksichtigen ist aber, daß Konflikte zwischen Strafgefangenen, insbesondere unter den Bedingungen des engen Zusammenlebens in einem Gemeinschaftsraum, leicht zu unbeherrschten Reaktionen führen können, die unter Beachtung der Situation kein Rowdytum darstellen, wenn sie nicht aus den vom Tatbestand des § 215 StGB vorausgesetzten Motiven begangen wurden.

Dr. F. M.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 33, 115 Abs. 1 StGB.

Zur Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei vorsätzlicher Körperverletzung.

OG, Urteil vom 29. April 1975 - 5 Zst 3/75.

Der Angeklagte spielte in der Arbeitspause mit seinen Arbeitskollegen Skat. Weil er annahm, daß der Zeuge M. die Karten falsch ausgegeben habe, schlug er diesem mehrmals mit der Faust ins Gesicht. M. wehrte sich mit einem Schlag in das Gesicht des Angeklagten. Darauf ergriff der Angeklagte eine leere Brauseflasche und schlug sie M. auf den Kopf. M. war 10 Tage wegen Gehirnerschütterung in stationärer medizinischer Behandlung.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Die gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem dargelegt wird, das Kreisgericht habe den Charakter und die Schwere der Straftat überbetont und die Erziehungsbereitschaft des Angeklagten sowie die erzieherische Kraft des Arbeitskollektivs unterschätzt. Es wurde beantragt, den Angeklagten auf Bewährung zu verurteilen.

Der Generalstaatsanwalt der DDR stimmte diesem Antrag zu.

Der Kassationsantrag hat Erfolg.

Aus den Gründen:

Es besteht kein Zweifel daran, daß der Angeklagte eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) begangen hat, die zu einer erheblichen Schädigung seines Arbeitskollegen führte. Das Kreisgericht hat auch richtig erkannt, daß derartige strafbare Verhaltensweisen energisch zurückgewiesen und geahndet werden müssen. Das gewalttätige Handeln des Angeklagten zeugt von Disziplinlosigkeit und Unbeherrschtheit. Aus einem belanglosen Anlaß schlug er auf seinen Arbeitskollegen ein und steigerte sich in Wut, als sich der Geschädigte berechtigt wehrte. Der folgende Schlag mit der Brauseflasche war gefährlich und hätte noch schlimmere Folgen hervorrufen können. Die in der Tat zum Ausdruck kommende Mißachtung der Gesundheit eines Arbeitskollegen beeinträchtigte auch das Zusammenleben im Kollektiv und die Durchsetzung solcher sozialistischen Moralnormen wie Kameradschaft und Hilfsbereitschaft. Die Straftat des Angeklagten steht dem krassen Gegensatz hierzu.

Die konsequente Zurückweisung derartiger Straftaten wird aber nicht nur durch den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erreicht. § 39 Abs. 2 StGB bestimmt, daß eine Freiheitsstrafe bei Vergehen anzuwenden ist, wenn durch die Tat besonders schädliche Folgen herbeigeführt worden sind, in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck kommt oder ein Täter aus Vorstrafen keine Lehren gezogen hat. Das trifft z. B. zu, wenn eine vorsätzliche Körperverletzung zu beträchtlichen Körperschäden geführt hat oder der Täter mit großer Brutalität vorgegangen ist. Die Tat des Angeklagten erreicht einen solchen schweren Grad noch nicht.